

**Stellungnahme zum
2. Konsultationspapier - Basel II**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	3
B. Anwendungsbereich	4
Mindestkapitalanforderungen.....	6
I. Standardansatz	6
II. Risk Mitigation	7
III. IRB-Ansatz	9
IV. Verbriefung von Forderungen	12
V. Operationales Risiko.....	12
VI. Aspekte des Handelsbuches.....	13
D. Supervisory Review Process	14
E. Marktdisziplin	15

A. Zusammenfassung

Das gesamte Dokument ist in seinem Aufbau unübersichtlich. Das Haupt-Dokument (rules-paper) ist weitgehend eine Zusammenfassung der einzelnen "Supporting Documents", wobei der Detaillierungsgrad zu einzelnen Aspekten im Haupt-Dokument zum Teil höher ist als in den Supporting Documents. Das endgültige Papier sollte in einem zentralen Dokument die genauen Regelungen enthalten, die Supporting Documents sollten - analog den Erläuterungen des Grundsatzes I heute - weitere Erläuterungen und insbesondere Anwendungsbeispiele enthalten.

Die bis zum 31.05. Mai gesetzte Frist zur Konsultation ist zu kurz bemessen. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Koordinationsaufwands unter den nationalen Verbänden steht nicht ausreichend Zeit zur Verfügung, um qualifizierte Empfehlungen zu den verschiedenen Punkten des Papiers abzugeben. Erschwerend kommt hinzu, daß in Teilbereichen des Konsultationspapiers noch keine abschließenden Vorschläge enthalten sind (Projektfinanzierung, Anteile).

B. Anwendungsbereich

Insgesamt erscheinen die Vorgaben für den Anwendungsbereich stark ergänzungsbedürftig. Ein Verweis auf die Vorschläge des Joint Forums halten wir der Komplexität der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung wegen für nicht ausreichend. Ebenso sollten die Möglichkeiten zur Ausübung nationaler Wahlrechte deutlich eingeschränkt werden.

Obwohl bei diversen Strukturen z.B. in Deutschland eine Konsolidierung von bestimmten Ein Zweckgesellschaften (SPE) nach nationalem Handelsrecht nicht erforderlich ist, liegen die wirtschaftlichen Risiken aus solchen Transaktionen mehrheitlich bei der Bank. Hier sollte auf einem für die international tätigen Banken einheitlichen Konsolidierungsverfahren bestanden werden, das die Differenzen zwischen den verschiedenen nationalen und internationalen Bilanzierungsregeln harmonisiert. Ansonsten können für bestimmte Regionen Wettbewerbsvorteile entstehen, die dann zu Arbitragezwecken ausgenutzt werden.

Außerdem sollte klargestellt werden, daß Beteiligungen an Finanzunternehmen analog den EU Vorschriften vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind, soweit keine Konsolidierung erfolgt.

Die Behandlung von Fremdanteilen sollte eindeutig geregelt werden.

Tz. 3	Die Unterkonsolidierung führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Instituten (wurde in Deutschland im Rahmen der 6. KWG-Novelle erst aufgehoben). Die in dem Basler Papier eingeräumte Alternative des Beteiligungsabzugs auf Einzelebene anstelle der Unterkonsolidierung kann für die Institute zu einem erhebliche Mehrbedarf an Kapital führen
Tz. 5ff	Die Begriffe Finanzunternehmen, andere Finanzunternehmen, nicht regulierte Finanzunternehmen und wichtige Finanzgeschäfte werden uneinheitlich verwendet. Hier ist eine klare Definition wünschenswert. Die aufsichtsrechtliche Behandlung der Special Purpose Vehicles (SPE) sollte aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung ebenfalls festgelegt werden.
Tz. 7	In der Konsequenz hat diese Regelung zur Folge, dass die relevanten Beteiligungen, soweit sie dem Handelsbuch zugeordnet werden, nicht zu einer Kapitalbelastung führen. Der Begriff "kurzfristig" wäre ggf. zu quantifizieren, um Unstimmigkeiten in der Handhabung zu vermeiden.

Tz. 9 ff	Die Behandlung der Versicherungstöchter sollte analog den Vorgaben für die Finanzkonglomerate erfolgen - vgl. neue EU-Richtlinie. Die Behandlung von wesentlichen Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsunternehmen bleibt ungeregelt.
Tz. 14	<p>Die Formulierung bedarf der Klarstellung. Werden als Finanzunternehmen hier auch Beteiligungen an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten erfasst? Die hier aufgeführten Grenzen von 20% bis 50% Eigenkapitalanteil betreffen nach den nationalen Vorschriften die sog. "qualifizierten Minderheitsbeteiligungen.</p> <p>Wie sind die anderen bedeutenden Beteiligungen (von 10% bis 20%) an KI, FDLI, FU zukünftig nach den Basler Vorschriften zu behandeln? Insgesamt führen diese Regelungen zu einer Erweiterung des bisherigen für die Baseler Meldung relevanten Konsolidierungskreises.</p>
Tz. 16	Ist die Vorgabe so zu verstehen, dass es - wie bisher gem. § 12 KWG - Freigrenzen gibt oder verlangt man bei Überschreitung der Schwellenwerte einen Vollabzug der Beteiligung an den sonstigen Unternehmen? Wie passt diese Regelung generell zu der in Säule I geforderten Behandlung von Beteiligungen (Anteile an Unternehmen). Des weiteren stellt sich bei den Abzugsposten insgesamt die Frage, ob international in diesem Zusammenhang auch zwischen Beteiligungen und Anteilen differenziert wird.

C. Mindestkapitalanforderungen

Tz 20	In die Berechnung der Kapitalquote sind neben den Kredit- und operationalen Risiken auch die Marktpreisrisiken aufgenommen. Hier scheint eine begriffliche Inkonsistenz vorzuliegen.

I. Standardansatz

Tz 22	Die Anerkennung der ECAI erfolgt durch die nationale Aufsicht. Wie wird die internationale Konsistenz gewährleistet, wenn z.B. die englische Aufsicht ein nur national in UK tätiges ECAI zulässt?
Tz 23	Sofern Staaten keinem Rating unterworfen waren, erhalten sie eine Bonitätsgewichtung von 100%. Es dürfte sich bei diesen Staaten jedoch tatsächlich um Staaten mit sehr geringer Bonität handeln. In dieser Kategorie erscheint es gerechtfertigt, für derartige Staaten ein Bonitätsgewicht von 150% oder höher zu vergeben.
Tz 31	Eine ermäßigte Bonitätsgewichtung von Forderungen mit kurzen Ursprungslaufzeiten ist nur für die Option II vorgesehen. Dies erscheint inkonsistent und sollte analog für Option I gelten.
Tz 35	Forderungen an Unternehmen im Bonitätsbereich von BB- bis B- erhalten ein Bonitätsgewicht von 150%, während entsprechende Forderungen an Banken ein Gewicht von 100% erhalten. Angesichts des Anspruchs externer Ratings, einen einheitlichen Wert für die Bonität eines Kontrahenten (unabhängig von der Branche des Unternehmens) festzulegen, ist diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar.
Tz 37ff	<p>Grundpfandrechte oder Hypotheken auf Immobilien stellen eine Form der Besicherung dar. Demzufolge gehört dieser Abschnitt in den Bereich der Risk-Mitigation.</p> <p>Durch Immobilien gesicherte Forderungen sind generell mit 50% zu gewichten. Es findet sich kein Hinweis darauf, ob das Bonitätsgewicht des ursprünglichen Schuldners mit in die Kalkulation einfließt. Falls nicht, könnte sich theoretisch ein bonitätsmäßig gutes Unternehmen (mit einem Gewicht von 20% oder 50%) durch eine zusätzliche Besicherung nicht verbessern.</p> <p>Auch wird nicht klargestellt, ob bei dieser Regelung die Erleichterung nur für Kredite gilt, die 50% des Marktwertes oder 60% des Beleihungswertes nicht übersteigen. Auch eine teilweise Besicherung sollte innerhalb der o.g. Grenzen anrechnungsentlastende Wirkung entfalten.</p>

Tz. 38	Hier wird im Gegensatz zum IRB keine Erstrangigkeit der Grundpfandrechte verlangt.
Tz. 39	Die Gewichtung der nicht wertberichtigten Teile eines ausfallgefährdeten Kredites (non-performing) mit 150% ist diskussionsbedürftig. Diese Behandlung läßt die unterschiedlichen handelsrechtlichen Bewertungsverfahren außer Betracht. Die Schlechterbehandlung wird in vielen Fällen auch nicht durch das Risk-Mitigation - Verfahren aufgehoben werden.
Tz. 41	Bei den "anderen Vermögensgegenständen" findet keine beispielhafte Aufzählung der in Frage kommenden Positionen statt. Werden auch international "Grundstücke und Gebäude" in dieser Position erfasst? Die Behandlung der Investmentanteile bleibt unregelt (Durchschaulösung oder eigenes Rating oder Behandlung wie "ungeratete" Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände?).
Tz. 42	Bürgschaften und Garantien sind nicht namentlich genannt - sollen diese in Tz. 41 erfasst sein? Ggf. sollten Repo-Geschäfte insgesamt getrennt behandelt werden. Beispiele dazu wären insbesondere auch im Bereich der Risk Mitigation Darstellung hilfreich.

II. Risk Mitigation

Tz 76 ff	Der Kreis der anrechnungsfähigen Sicherheiten wird zwar erweitert, es fehlen jedoch z.B. bei dritten Banken verpfändete Bareinlagen, die heute schon anrechenbar sind. Eine Festlegung, was ein Hauptindex ist, wäre wünschenswert. Werden auch Sicherheiten in Form von Wertpapieren, die von dem kreditgewährenden Institut emittiert wurden, wie Bareinlagen behandelt?
Tz 78	Sparkassenbriefe etc. sind gegenwärtig hiernach noch nicht anrechenbar, weil ihnen die Eigenschaft der Notiz an einer Börse fehlt.
Tz 80	Das Mindest-Risikogewicht "w" sollte abgeschafft werden, da diese zusätzliche Kapitalforderung inhaltlich sowohl im Bereich des operationalen Risikos, als auch über die vorgenommenen Abschläge und die unterstellten Halteperioden bereits berücksichtigt ist.
Tz 101	Die pauschale Vorgabe des kleinen "w" von 0,15 führt dazu, dass Positionen, die durch Bargeld in der gleichen Währung gesichert sind, zu einer Kapitalbelastung führen. Die Anrechnungswirkung ist somit geringer als heute und sogar ungünstiger als im einfachen Ansatz, bei dem für durch Bargeld gesicherte Positionen kein Mindest-Gewichtungssatz vorgegeben ist.

Tz 107	Das Mindest-Risikogewicht von 20% sollte für die Besicherungsformen aufgehoben werden, die heute ein Bonitätsgewicht von 0% haben (vgl. Tz. 111).
Tz 111	Ein Abschlag von 30% z.B. auf Bundesanleihen erscheint zu hoch.
Tz 114	Je nachdem, in welcher Reihenfolge man die geforderte Zerlegung vornimmt erhält man unterschiedliche Werte. Es fehlen genaue Angaben und Beispiele.
Tz 115	Beim Netting von Bilanzpositionen sollen Laufzeitinkongruenzen analog der Regelungen für die anderen Sicherungsinstrumente behandelt werden. Sofern in diesem Fall auch die Forderung aufrecht erhalten wird, dass die Verbindlichkeiten (= die Sicherung) mindestens eine RLZ von einem Jahr haben muss, werden viele Positionen z.B. im Bereich des Geldhandels nicht im Rahmen des Nettings nutzbar sein. Grundsätzlich stellt sich zudem die Frage, ob bei der - berechtigterweise - geforderten rechtlichen Rahmenvereinbarung die Restlaufzeit der Positionen noch eine Rolle spielt, da die Rahmenbedingungen - ähnlich wie auch bei dem Netting von OTC-Derivaten - bei Ausfall einer Partei eine Aufrechnung vorsehen werden. Das Weglassen der Laufzeit-Vorschrift würde die Berechnung des Netting-Betrages vereinfachen. Es ist nicht erläutert, ob bilanzielles und OTC-Netting miteinander verbunden werden können. Außerdem ist nicht geklärt, ob das Netting auch über Anlagebuch- und Handelsbuch hinweg stattfinden kann (Geldhandelsgeschäfte des Handelsbuches).
Tz. 129	Als anererkennungsfähige Garanten oder Sicherungsgeber sollten alle Unternehmen gelten, die ein niedrigeres Bonitätsgewicht als der Schuldner aufweisen.
Tz 136ff	Die Darstellung vereinfacht die mögliche Strukturierung von vor-/nachrangigen Absicherungen z.B. im Rahmen von synthetischen ABS-Transaktionen sehr stark. Absicherungen, die sich in mehr als zwei Tranchen aufteilen sollten hier zumindest anhand von Beispielen berücksichtigt werden. Ebenso sollte eine auch quantitative Abgrenzung von "junior" und "senior" Tranchen erfolgen.
Tz 139	Handelsrechtliche Bewertungsmaßnahmen bleiben hier vollkommen unberücksichtigt. Bei synthetischen Kreditabsicherungen bleibt das gesamte Kreditportfolio oftmals rechtlich und wirtschaftlich beim Sicherungsnehmer. Soweit er die Junior Tranche (first loss) behält, hat er im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsmaßnahmen diesem Risiko Rechnung zu tragen und gegebenenfalls Rückstellungen/Wertberichtigungen zu bilden. Nicht anders wird auch bei anderen, nicht abgesicherten Krediten/Wertpapieren verfahren. Die Wertberichtigung bedeutet letztendlich ebenfalls einen Abzug vom haftenden Eigenkapital. Das Erfordernis eines vollständigen Abzugs der Junior Tranche vom haftenden Eigenkapital wird ggf. dann vom handelsrechtlichen Procedere abweichen, wenn die Junior Tranche erhebliche Sicherheitenzuschläge (im Sinne der Rating-Agenturen) enthält und nicht ausschließlich nur auf den historischen bzw. in Zukunft tatsächlich zu erwartenden Ausfall abstellt. Zumindest wäre hier klarzustellen, dass der Abzug nicht doppelt erfolgt.

III. IRB-Ansatz

Tz 156	Es ist eine klare Abgrenzung zwischen Retailkredit und Unternehmenskredit erforderlich. Die Vorgabe einer betraglichen Grenze ist notwendig, die Vorgabe einer Mindest-Anzahl scheint wünschenswert.
Tz 157	Bei Projektfinanzierung ist eine klare Abgrenzung zu Unternehmenskrediten erforderlich. Ein reines Abstellen auf die Erträge würde dazu führen, dass viele gewerbliche Realkredite als Projektfinanzierungen klassifiziert würden.
Tz 159	Die zwangsweise Ausweitung des IRB auf alle Risikoaktiva und auf alle Geschäftsbereiche und Konzerneinheiten innerhalb einer kurzen Zeit ist ggfs. nicht sachgerecht. Es könnte durchaus sinnvoll sein, daß Banken für einzelne Portfolien den IRB, und für andere den Standardansatz durchführen, insbesondere, wenn ein internes Rating für die betroffenen Kreditnehmer (z.B. im internationalen Bereich, in "wilden Ländern" wie Usbekistan etc.) nur mit einem überproportional hohen Aufwand durchgeführt werden könnte. Analoges gilt auch für die Ausweitung des IRB auf Tochtergesellschaften. Die Vermeidung von Cherry-picking kann über die Instrumente im SRP problemlos sichergestellt werden. Falls interne Geschäfte grundsätzlich zu Kapitalerleichterungen führen können, sollten die entsprechenden Voraussetzungen in die Verfahren zur Risk Mitigation bzw. in die Ausführungen zum Handelsbuch aufgenommen werden.
Tz 162	Die Einführung einer Untergrenze für die Eigenkapitalunterlegung nach dem fortgeschrittenen IRB Ansatz von 90% der Kapitalunterlegung nach dem Basisansatz könnte u.E. entfallen. Der Anreiz für ein Institut, den fortgeschrittenen IRB-Ansatz gleich zu Beginn anzuwenden, wäre damit stark verringert. Vielmehr könnte zunächst die Überprüfung einer angemessenen Kapitalunterlegung im Rahmen des Genehmigungsprozesses für das Ratingverfahren und später im Rahmen des SRP erfolgen.
Tz 164f	Die Verlängerung der Übergangsperiode führt mit jedem Jahr des späteren Inkrafttretens dazu, daß Banken, die den ersten Termin (Januar 2002) nicht einhalten, den IRB -Ansatz frühestens nach 5 Jahren einführen können. Diese Übergangsfrist sollte flexibler gehandhabt werden.
Tz 171ff	Die Kalibrierung der Funktion unter Einbeziehung von unerwarteten und erwarteten Verlusten ist nicht plausibel. Erwartete Verluste werden als Standardrisikokosten in den Kreditkonditionen berücksichtigt und im Rahmen der Risikovorsorge in der Bilanz "gespeichert". Das erwartete Risiko wird damit zum einen durch die Risikovorsorge und zum anderen mit aufsichtsrechtlichem Eigenkapital abgedeckt. Dies würde zum jetzigen Stand zu einer vermehrten Bildung von §340 f/g Reserven zu Lasten von Pauschal- und Einzelwertberichtigungen führen.
Tz 193	Die Formulierung ist missverständlich. Hier sollte auf jeden Fall ein Berechnungsbeispiel angegeben werden. Die hier angegebenen Regeln in Verbindung mit einer teilweisen Besicherung (wie sie bei KD durchaus üblich sind) können über ver-

	<p>schiedene Vorgehensweisen berechnet werden. Zusätzlich sollte klargestellt werden, ob nach diesem Verfahren eine Absicherung auch bei einer Restlaufzeit der Sicherung von unter einem Jahr anerkannt wird.</p>
Tz 195ff	<p>Bei der Ermittlung des LGD (Anrechnung von Sicherheiten) gibt es keine explizite Aussage zur Berücksichtigung von LZ-Inkongruenzen. Dies ist offensichtlich ein redaktioneller Fehler. Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob es sich bei der laufzeitkongruenten Verpfändung von festverzinslichen Wertpapieren, die eine kürzere RLZ als der Kredit haben überhaupt um eine LZ-Inkongruenz handelt.</p>
Tz 207	<p>Die in der Fußnote aufgeführte Möglichkeit einer präferierten Behandlung des gewerblichen Realkredites ist zu präzisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass es keinerlei Inkonsistenzen hinsichtlich der Definition des gewerblichen Realkredites zwischen den beiden Ansätzen gibt. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass es im IRB im Vergleich zum Standardansatz eine ausreichende Kapitalentlastung gibt, die einen entsprechenden Anreiz für Banken darstellt. Diese Erleichterungsregel sollte in Abhängigkeit von der letztendlich festgelegten Methode auch für Projektfinanzierungen angewendet werden.</p>
Tz 208ff	<p>Das Verfahren für RRE und CRE im IRB sieht für beide Positionen die gleiche Behandlungsweise vor, im Standardansatz wird jedoch der RRE pauschal mit 50% gewichtet. Die Reduktion des LGD auf 40 entspricht einer "Verbesserung" um 20%. RRE wird demnach (sofern er dem Bereich Unternehmen zugeordnet wird) schlechter behandelt als im Standard-Ansatz. Die Behandlung von nachrangigen Krediten, die mit Immobilien gesichert sind, ist nicht klar. Hier sollte ein klärendes Beispiel aufgeführt werden. In beiden Verfahren erfolgt eine geringere Kapitalentlastung für Kreditnehmer mit guter Bonität; allerdings bestehen in einigen Fällen, vor allem im gewerblichen Realkredit positive Korrelationen zwischen der Bonität des Kreditnehmers und dem Sicherungswert der als Sicherheit dienenden Immobilie, die bei diesem Verfahren vernachlässigt werden.</p>
Tz 225ff	<p>In Anbetracht der Ziele des Accords, nämlich die Sicherheit und Solidität des Finanzsystems zu fördern, ist zu hinterfragen, ob die Bevorzugung kurzfristiger Finanzierung zur Zielerreichung beiträgt. Zumindest sollten bei der endgültigen Kalibrierung tatsächliche Ausfallraten von Krediten mit unterschiedlicher Laufzeit berücksichtigt werden.</p>
Tz 237 ff	<p>Der Umfang der Anforderungen ist sehr hoch. Im Sinne der einfachen Anwendbarkeit des Basis-IRB-Ansatzes sollte für eine Übergangsphase eine flexible Auslegung der Anforderungen durch die nationale Aufsicht ermöglicht werden, so dass sie von möglichst vielen Banken von Anfang an (2004) erfüllt werden können. Hier ist jedoch sicherzustellen, dass eine flexible Auslegung auf nationaler Ebene nicht zu Ungleichgewichten auf internationaler Ebene führt.</p>

Tz 271	Die Referenz-Ausfalldefinition ist nicht eindeutig. Wie ist sichergestellt, dass alle Banken - trotz der zweifelsohne bestehenden unterschiedlichen Interpretationen des Ausfalls in der Vergangenheit - in Zukunft genau das gleiche Verständnis von Ausfall haben? Über den fortgeschrittenen IRB mag es Möglichkeiten geben (über die Koppelung von PD und LGD), im Basisansatz geht dies jedoch nicht. Banken sollten sich daher auf eine Ausfalldefinition aus den vorgegebenen festlegen dürfen; eventuell muß die Aufsicht dann die entsprechende LGD anpassen (Mapping).
Tz 273	Um eine ähnliche Definition des "Ausfalls" unter den Banken zu gewährleisten, sollten hier von der Aufsicht bei Abnahme des IRB im Basisansatz eventuell Anpassungen der LGD erfolgen.
Tz 315 ff	Die Anforderungen sollten im Einklang mit den Anforderungen aus dem Standardansatz und den noch offenen Anforderungen für Projektfinanzierungen stehen.
Tz 320	Die Forderung nach Erstrangigkeit des Grundpfandrechtes steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Standard-Ansatzes. Hier sollte auf den erstrangigen Bereich innerhalb von 50% des Marktwertes oder 60% des Beleihungswertes abgestellt werden.
Tz 342	Die Forderung einer Mindestbeobachtungsperiode für den LGD von 7 Jahren sollte ebenfalls einer Übergangsregelung (vgl. Tz 163) unterliegen.
Tz 427	Analog zu der Kalibrierung der Risikogewichte für Unternehmen, Banken und Staaten erscheint die Berücksichtigung von erwarteten und unerwarteten Verlusten nicht sachgerecht. Insbesondere im Retail-Bereich stellt der erwartete Verlust eine bedeutende Komponente des Gesamtrisikos dar.
Tz 429	Da eine genaue Festlegung der Verfahrensweise für die "Rückrechnung" des EL in die Parameter PD und LGD in diesem Papier nicht erfolgt, sollte auch nach Ende der "offiziellen" Konsultationsfrist die Möglichkeit bestehen, in diesen Teilbereichen eine weitere Abstimmung durchzuführen.
Tz 503	<p>Die Berücksichtigung der Granularität ist grundsätzlich zu begrüßen. Es gibt in diesem Zusammenhang aber noch ein paar "Ungereimtheiten":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Abschlag kann maximal 4% betragen, Zuschläge sind praktisch beliebig hoch (Tz 515) • Es werden nur Größenklassen betrachtet, es wird aber keine Unterscheidung nach Branchen oder Regionen vorgenommen. • Im Detail sind die Vorgaben nicht eindeutig, es sollten ausreichende Musterrechnungen erfolgen. • Die pauschale Mindest-PD von 0,03 kann zu Verwerfungen in der Berechnung führen. • Je nach Konstellation des Portfolios kann über die zusätzliche Besicherung von Positionen z.B. mit Kreditderivaten die Granularität so negativ beeinflusst werden, dass die Grundregel, nach der ein besicherter Kredit keine höhere

	<p>Gewichtung (und damit Kapitalkosten) haben kann als die unbesicherte Position, verletzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein einzelner Kredit kann die Granularität des Portfolios so nachhaltig beeinflussen, dass die zusätzlichen Kosten (über Granularität und Risikogewicht) den Nominalbetrag des Kredites übersteigen.

IV. Verbriefung von Forderungen

Tz 516ff	<p>Der gesamte Abschnitt über Verbriefung ist noch zu konkretisieren. Es sollte eine klare Aussage gemacht werden, bis zu welchem Punkt man Regelungen in Säule 1 vorgeben will und welcher Bereich über Säule 2 abgedeckt werden soll. Eine zu detaillierte Vorgabe von Regelungen in Säule 1 birgt die Gefahr, dass diese Vorgaben von Banken zu Arbitragemöglichkeiten genutzt werden. Dies steht in Widerspruch zu der grundsätzlichen Aussage, dass durch flexible Vorgaben in Zukunft keine aufsichtsrechtliche Arbitrage mehr möglich sein soll. Auch für diesen Bereich gilt, dass Festlegungen nach Möglichkeit vor Verabschiedung des endgültigen Papiers noch mit der Kreditwirtschaft im einzelnen erörtert werden sollten (dies gilt insbesondere für den IRB-Ansatz bei Verbriefungen).</p>
Tz 527	<p>Der geforderte Kapitalabzug von first-loss Positionen beim Investor ist im Zusammenhang zu sehen mit der handelsrechtlichen Anforderung nach vorsichtiger Bewertung. Hier sind Lösungen zu erarbeiten, die eine doppelte Kapitalbelastung durch den Abzug und eventuelle Wertberichtigungen vermeiden.</p>
Tz 528	<p>Redaktioneller Fehler, für diese Tranchen ist ein Abzug vom Eigenkapital erforderlich.</p>

V. Operationales Risiko

Insgesamt ist festzustellen, dass im Basisindikator- und im Standardansatz (den beiden "unteren" Ansätzen) keine kausale Beziehung zwischen dem zu unterlegenden Betrag und dem tatsächlichen Risiko besteht. Insbesondere im Basisindikatoransatz ist die Koppelung der Kapitalanforderung an die Bruttoerträge sehr fraglich.

Es fehlt in den "unteren" Ansätzen eine Differenzierung zwischen Banken, die sich aktiv mit dem Management dieses Risikos beschäftigen und Banken, die noch keine derartigen Maßnahmen ergriffen haben. Es sollten auch im Rahmen der Säule 1 Anreize für Banken geschaffen werden, eine Verbesserung des Managements operativer Risiken anzustreben.

Der Faktor "Alpha" ist mit 30% eindeutig zu hoch. Die Kalibrierung der Faktoren sollte sich auf die im Rahmen der Quantitative Impact Study ermittelten Marktdaten stützen.

VI. Aspekte des Handelsbuches

Die Aufsicht sollte sicherstellen, dass mit der Neuregelung des Kreditrisikos im Anlagebuch möglichst wenig Anreize zur aufsichtsrechtlichen Arbitrage zwischen Handels- und Anlagebuch geschaffen werden. Gegebenenfalls sollte die Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch stärker im Supervisory Review Prozess verankert werden.

Die für Total Return Swaps geforderte vollständige Laufzeitkongruenz für die Anerkennung einer Absicherung würde diese Form der Absicherung gegenüber Optionen oder Terminverkäufen benachteiligen und eine Verschärfung im Vergleich zu den bisher geltenden Regeln darstellen.

D. Supervisory Review Process

Der Supervisory Review Process stellt einen bedeutenden Schritt in Richtung einer qualitativen und präventiv agierenden Bankenaufsicht dar. Die engere Ausrichtung am individuellen Risikoprofil einer Bank kann Arbitrage- und Umgehungsmöglichkeiten, die sich aus Inkonsistenzen in den Vorschriften für die Eigenkapitalunterlegung von Risiken ergeben können, wirkungsvoll beschränken. Im Hinblick auf die angestrebte Wettbewerbsneutralität sollte das Verständnis des SRP zwischen den einzelnen nationalen Aufsichtsinstanzen weitestgehend harmonisiert werden; dies gilt insbesondere für das Verlangen nach zusätzlichem Eigenkapital.

E. Marktdisziplin

Die Grundidee einer Disziplinierung der Institute durch den Markt ist zu begrüßen, allerdings bestehen einige Kritikpunkte an dem derzeitig vorgestellten Konzept. So ist der Umfang der geforderten Daten u.E. viel zu groß. Im einzelnen sind folgende Probleme zu erwarten:

- Bei Offenlegung der Daten in den gesetzlichen Jahresabschlüssen der Banken ist eine Prüfung durch den Abschlußprüfer der jeweiligen Bank zwingend erforderlich. Im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Offenlegung würde dies zu einer deutlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung der geprüften Jahresabschlüsse führen. Hier sollte nochmals der Informationsgewinn durch zusätzliche Informationen gegenüber einem Verlust an Aktualität abgewogen werden.
- Auch bei der unterjährigen Offenlegung bestimmter Informationen in anderen Publikationen ist eine Überprüfung erforderlich. Insbesondere bei der Offenlegung über elektronische Medien muß die Richtigkeit und Qualität der Daten z.B. über eine Zertifizierung sichergestellt werden.
- Es besteht die Gefahr, dass der Markt die Daten insbesondere mit Einführung der neuen Vorschriften nicht angemessen interpretiert und damit überreagiert.
- In dem bisher vorgesehenen Ausmaß erfasst die Marktdisziplin auch Angaben, die in den Bereich der "Geschäftsgeheimnisse" einzuordnen sind. Hier sollte durch den Ausschuß abgewogen werden, ob der hohe Detaillierungsgrad im Einzelfall wirklich zur objektiveren Beurteilung einer Bank führt, ohne z.B. Mitbewerbern einen unangemessen tiefen Einblick in das Risikomanagement und die Risikostruktur einer Bank zu ermöglichen. Dies kann insbesondere für kleinere Institute aufgrund kleinerer Portfolien problematisch werden, da es sich bei der Offenlegung von Wertberichtigungen nach Branchen teilweise um Einzelangaben zu Kreditnehmern handeln könnte. Hier sind Bagatell- oder Ausnahmeregelungen für kleinere Institute zu empfehlen. Allgemein sollte das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde, das in einigen Ländern auch gesetzlich geschützt wird, durch die Offenlegungsvorschriften nicht gestört werden.